



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10058**
Datum: 06.09.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.09.2011	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur
Einsatzkoordinierung der Leitstelle**

Die Stadt Halle unterhält in der Feuerwache Halle-Neustadt die Leitzentrale zum Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst. Der Presse war zu entnehmen, dass die Einsatzzahlen für den Rettungshubschrauber im vergangenen Jahr einen neuen Höchststand erreicht haben. Zweifellos ist der Rettungshubschrauber ein unverzichtbares Rettungsmittel für Personen in Notlagen. Dennoch mehren sich in der Bevölkerung kritische Stimmen bezüglich einer Zunahme der Lärmbelästigung und Angemessenheit der Einsätze. Daher frage ich die Verwaltung:

- 1) Nach welchen Einsatzleitlinien wird festgelegt, welches Rettungsmittel (Notarztfahrzeug, Rettungswagen, Hubschrauber) zum Einsatz gelangt?
- 2) Wird hierbei auch die Bebauungssituation des Einsatzortes berücksichtigt?
- 3) Wer kommt für entstandene Schäden wie z. B. zerbrochene Fensterscheiben auf?
- 4) Führt die Leitstelle eine Nachbetrachtung der Einsätze in Hinblick auf die Angemessenheit des Einsatzes eines Rettungshubschraubers im Vergleich zu einem Rettungswagen durch?
- 5) Unterliegen Rettungshubschrauber Vorgaben zu Anflugrouten der Krankenhäuser oder Flughöhen im Stadtgebiet?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit und Sport

15.09.2011

**Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Einsatzkoordinierung der Leitstelle, in der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011
Vorlagen-Nr.: V/2011/10058**

1. Nach welchen Einsatzleitlinien wird festgelegt, welches Rettungsmittel (Notarztfahrzeug, Rettungswagen, Hubschrauber) zum Einsatz gelangt?
2. Wird hierbei auch die Bebauungssituation des Einsatzortes berücksichtigt?
3. Wer kommt für entstandene Schäden wie z. B. zerbrochene Fensterscheiben auf?
4. Führt die Leitstelle eine Nachbetrachtung der Einsätze in Hinblick auf die Angemessenheit des Einsatzes eines Rettungshubschraubers im Vergleich zu einem Rettungswagen durch?
5. Unterliegen Rettungshubschrauber Vorgaben zu Anflugrouten der Krankenhäuser oder Flughöhen im Stadtgebiet?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Jeder eingehende Notruf wird von den Disponenten im Einsatzleitzentrum Halle-Nördlicher Saalekreis nach Inhalt (Meldebild) und Dringlichkeit (Priorität) bewertet und den Kategorien Brandschutz, Rettungsdienst, Kassenärztlicher Notdienst oder kommunaler Einsatz zugeordnet.

Wenn ein Einsatz des Rettungsdienstes erforderlich ist, erfolgt entsprechend der Notfallmeldung die differenzierte Entsendung von Rettungsmitteln. Hierzu zählen Krankenwagen, Rettungswagen und Notärzte, welche entweder mit einem Notarzt-Einsatzfahrzeug oder einem Rettungshubschrauber zum Einsatz kommen. Der Einsatz eines Notarztes erfolgt entsprechend der Empfehlungen der Bundesärztekammer (Notarzt-Indikationskatalog).

Alle Einsätze bei vermuteter akuter Lebensgefahr oder schwerem gesundheitlichen Schaden erfolgen in Übereinstimmung mit dem Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) und der Straßenverkehrsordnung unter der Nutzung von Sonderrechten (Blaulicht und Martinshorn). Für diese Einsätze gilt die im RettdG LSA festgelegte Hilfsfrist von 12 Minuten für Rettungswagen und 20 Minuten für notärztliche Hilfe, die in mindestens 95 Prozent der Fälle einzuhalten ist.

Das Einsatzleitzentrum entsendet bei „Blaulicht“-Einsätzen das Rettungsmittel, welches den Notfallort am schnellsten erreichen kann. Ein Rettungshubschrauber wird eingesetzt, wenn keiner der Notärzte im Notarzt-Einsatzfahrzeug verfügbar ist, weil alle in einem anderen Einsatz gebunden sind; wenn er den Einsatzort deutlich schneller erreicht als ein Notarzt-

Einsatzfahrzeug oder wenn der spezifische Einsatzwert des Rettungshubschraubers beim Patiententransport dies erforderlich macht.

Es werden im Rettungsdienstbereich „Halle-Nördlicher Saalekreis“ tageszeitabhängig zwischen 9 und 18 Rettungswagen und zu jeder Zeit 3 Notärzte mit Notarzt-Einsatzfahrzeug vorgehalten. Ein Leitender Notarzt im Rufdienst wird im Rettungsdienstbereich „Halle-Nördlicher Saalekreis“ ebenfalls eingesetzt; er muss allerdings erst von seinem Aufenthaltsort abgeholt werden.

Rettungshubschrauber aus Dölzig (ADAC) oder Oppin (DRF) können den Rettungsdienst verstärken; ohne diese punktuelle Hilfe wäre eine wirtschaftliche Erfüllung der gesetzlichen Hilfeleistungspflicht nicht möglich.

Zu 2.

Bei akuter Lebensgefahr zählt für den Patienten oftmals jede Sekunde, bis Hilfe eintrifft.

Wenn ein Rettungshubschrauber im dicht besiedelten Gebiet eingesetzt werden soll, muss natürlich neben einer potenziellen Gefahr durch die Landung und einem bei abseits des Notfallortes gelegenen Landepunkt zusätzlichen Wegeaufwand des Notarztes zum Patienten auch die Lärmbelästigung der Bevölkerung beachtet werden. Deshalb findet bei der Disposition der Rettungsmittel auch die örtliche Lage und Bebauung immer eine Berücksichtigung, die schnellstmögliche Erreichung des Patienten ist aber prioritär. Trotz der Einschränkungen ist ein Hubschraubereinsatz auch innerhalb von Städten im Bundesgebiet bei der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen Standard.

Grundsätzlich wird ein Rettungshubschrauber innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale) durch unser Einsatzleitzentrum nur bei Nichtverfügbarkeit der Notärzte im Notarzteinsatzfahrzeug eingesetzt oder wenn der spezifische Einsatzwert des Rettungshubschraubers dies erforderlich macht.

Zu 3.

Alle Unternehmen, die im öffentlichen Rettungsdienst tätig werden, müssen einen ausreichenden Versicherungsschutz vorweisen. Schäden, die während eines Einsatzes in der Notfallrettung entstehen, trägt der jeweilige Leistungserbringer im Rahmen seiner Haftpflicht. Dies gilt auch für Schäden im Zusammenhang mit einer Hubschrauberlandung durch den dabei entstehenden Luftdruck („downwash“), der direkt oder durch Aufwirbelung von losen Gegenständen entsteht. Die Piloten sind im Rahmen der Möglichkeiten des Einsatzes gehalten, nach der Landung das Umfeld auf Schäden zu untersuchen.

Um eine Gefährdung von Personen möglichst zu vermeiden, wird bei Landung oder Start eines Hubschraubers im Rettungseinsatz auf einem öffentlichen Platz vom Einsatzleitzentrum automatisch stets die Polizei informiert.

Zu 4.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die Dispositionsentscheidungen stichpunktartig überprüft. Dazu gehören auch die Einsätze der Rettungshubschrauber.

Die Gesamtbeanspruchung des Rettungsdienstes nimmt in unserem Rettungsdienstbereich, wie auch in der gesamten Bundesrepublik, aus verschiedenen Gründen beständig zu. Im Rettungsdienstbereich „Halle-Nördlicher Saalekreis“ werden aktuell jährlich etwa 68.000 Einsätze im Rettungsdienst absolviert. Daran ist bei etwa 16.000 Einsätzen ein Notarzt beteiligt. Auf etwa 30 Einsätze mit dem Notarzteinsatzfahrzeug kommt ein Einsatz des Rettungshubschraubers.

Die Einsätze der Rettungshubschrauber werden von den Trägern der Sozialversicherung

(Kostenträgern) finanziert. Die Stadt Halle (Saale) ist von der Fachaufsicht im Landesverwaltungsamt kürzlich angewiesen worden, bei Vorliegen einer Einsatzindikation auch die Hubschrauber vom Standort Oppin einzusetzen, die als Intensiv-Transport-Hubschrauber für Krankenhausverlegungen bis zu diesem Zeitpunkt nur ausnahmsweise auch im Rettungsdienst eingesetzt werden durften.

Zu 5.

Eine Hubschrauberlandung im Rettungsdienst am Notfallort erfolgt an einem vorher nicht behördlich geprüften Landeplatz, möglichst nah am Notfallort. Die Auswahl des Landeplatzes obliegt dem Hubschrauberführer (Pilot), der hierfür auch die Verantwortung trägt.

Die Genehmigung von Hubschrauberlandeplätzen für Routinelandungen an Krankenhäusern erfolgt durch das Landesverwaltungsamt in Übereinstimmung mit den luftrechtlichen Vorschriften. Dabei werden in Abhängigkeit von der Hindernisfreiheit und der üblichen Windrichtung unter Berücksichtigung von Lärmemission, ökologischen und Siedlungsgesichtspunkten Anflugsektoren, Flughöhen und Anflugwinkel festgelegt, die im Regelfall einzuhalten sind. Auch hier muss der Pilot in seiner Entscheidung und Verantwortung in Abhängigkeit von aktuellen Hindernissen (z.B. Baukräne) und Wetterbedingungen (Windrichtung) erforderlichenfalls abweichen.

Bei Überflügen über bewohntem Gebiet sollten Rettungshubschrauber aus Gründen des Emissionsschutzes und der Flugsicherheit eine Flughöhe von 2000 ft (etwa 600 m), zumindest aber 1000 ft (etwa 300 m) über dem höchsten Hindernis einhalten. Bei Landung oder Start im Bebauungsgebiet muss diese Höhe natürlich unterschritten werden. Zur sicheren Kontrolle auf Hindernisfreiheit bei einem vorher unbekannten Landeplatz muss der Hubschrauber oftmals in geringerer Höhe kreisen, um auch kleinere (Leitungen) oder nicht ausreichend befestigte Hindernisse, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, festzustellen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter